Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2506

13.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2506 DER KOMMISSION

vom 12. November 2026

zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Superficid express“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 8. Juni 2023 wurde dem Zulassungsinhaber Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 der Kommission ([2]) eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0027677-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Biozidprodukts „Superficid express“, das Propan-1-ol und Propan-2-ol enthält, erteilt.

(2) Am 23. Juli 2026 stellte die Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag auf Aufhebung dieser Unionszulassung. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-AP120147-45 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.

(3) Am 15. September 2026 legte die Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH eine Begründung für den Aufhebungsantrag vor, in der das Unternehmen angab, dass es beschlossen habe, die Produktion von „Superficid express“ aus kommerziellen Gründen einzustellen.

(4) Am 16. September 2026 leitete die Agentur den begründeten Antrag an die Kommission weiter.

(5) Es ist daher angezeigt, die Unionszulassung für das Biozidprodukt „Superficid express“ auf begründeten Antrag des Zulassungsinhabers aufzuheben und folglich die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 aufzuheben.

(6) Ferner ist es angezeigt, gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen von „Superficid express“ einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unionszulassung für das Biozidprodukt „Superficid express“, die der Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 unter der Zulassungsnummer EU-0027677-0000 erteilt wurde, wird aufgehoben.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 der Kommission vom 8. Juni 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Superficid express“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 9.6.2023, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1133/oj).

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1133 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Biozidprodukt „Superficid express“ darf ab dem 3. Juni 2027 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden, und vorhandene Lagerbestände dieses Biozidprodukts dürfen ab dem 3. Dezember 2027 nicht mehr verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN